



# Grundwertestatut des VPK (LV Bayern)

## 1. Leitlinie

Das Recht eines jeden jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (SGB VIII § 1 Abs. 1) wird in § 1 Abs. 1 SGB I in den Zusammenhang unserer gesellschaftlichen Realität gestellt.

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen
- die Familie zu schützen und zu fördern
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“

Als Erbringer sozialer Leistungen im Sinne des § 1 SGB I sind wir gefordert, die Sicht auf den individuellen Erziehungs- und Therapiebedarf des einzelnen Kindes oder Jugendlichen durch den Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen und Hindernisse zu erweitern, die dem Recht auf Selbstverwirklichung und freie Entfaltung des jungen Menschen auf gesellschaftlicher Ebene entgegenstehen. Dies betrifft in der gegenwärtigen geschichtlichen Phase der Bundesrepublik Deutschland insbesondere

- die wachsende Ungleichheit zwischen Einkommenschichten und Bevölkerungsteilen
- damit verbunden eine ungleiche Verteilung von Bildungschancen und eine zunehmende Entsolidarisierung innerhalb der Gesellschaft
- ein schleichender Demokratieverlust durch Abtretung von öffentlicher Verantwortung an die privaten Verantwortungssysteme Wirtschaft und Finanzsystem
- Anpassungsdruck persönlicher Lebensläufe und Lebensentwürfe an eine wirtschaftliche Verwertungslogik
- die Durchdringung des Alltags durch eine gesetzlich weitgehend unregelte, durch intransparente Interessen geprägte, die sozialen Bedürfnisse der Menschen instrumentalisierende Medienrealität.



Neben den einzelfallbezogenen, auf den individuellen Erziehungsbedarf abgestimmten und im Hilfeplan festgehaltenen Hilfeleistungen legen die Einrichtungen des VPK Wert auf struktur- und prozessbezogene Maßnahmen, die geeignet sind, diese gesellschaftlichen Entwicklungen, die auf ein zunehmendes gesellschaftliches Konfliktpotential hindeuten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu kompensieren.

Dazu gehören neben einem Zusammenleben im Geiste gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Wertschätzung

- die Schaffung transparenter und verlässlicher Rahmenbedingungen
- die Möglichkeit der Teilhabe an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen, die die Arbeitsbedingungen und die Lebensgestaltung in der Einrichtung betreffen, mit der Schaffung entsprechender Strukturen für das Fachpersonal wie für die betreuten Kinder und Jugendlichen
- ein Recht der Kinder/Jugendlichen auf Einspruch und Beschwerde bei Verstößen gegen die Integrität ihrer Person, empfundenem oder erlittenem Fehlverhalten von Seiten der Einrichtung oder der Nichtbeachtung der Hilfeplanung sowie die Aufklärung über entsprechende Verfahrensmöglichkeiten
- die Einübung in gewaltfreie Kommunikationsformen
- Einübung in einen geregelten und kritischen Umgang mit der neuen Medienrealität.

Die Umsetzung dieser Leitlinie, die den erzieherischen Auftrag im Einzelfall in den Kontext der vorgefundenen gesellschaftlichen Situation stellt, im Erziehungsalltag der Einrichtung erfordert ein hochgehaltenes Qualitätsbewusstsein und eine klare und konsequent eingehaltene berufsethische Haltung. Die Mitgliedschaft im VPK setzt die Bereitschaft zur Beachtung und Einhaltung der diesbezüglich formulierten Standards voraus.

## 2. Das Qualitätsverständnis des VPK (LV Bayern)

### a) Worauf bezieht sich das Qualitätsverständnis des VPK?

Der VPK-Landesverband Bayern hat den bayrischen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterzeichnet und sich damit verpflichtet, die darin vereinbarten Regelungen zur Qualitätsentwicklung zu beachten. Dies gilt auch für seine Mitgliedseinrichtungen. Der jeweils fortgeschriebene Stand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QEV) ist den Anlagen zum Rahmenvertrag zu entnehmen, insbesondere der Anlage 6.1 „Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe“.

Als Verband von Leistungserbringern in der Kinder- und Jugendhilfe verortet sich der VPK in einem Spannungsfeld von Interessen, das durch den Anspruch auf eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche sowie transparente und nachprüfbar Leistungserbringung von seiten der Jugendhilfeträger einerseits und das Recht auf eine kindgerechte, vertrauensschaffende und entwicklungsfördernde



Ausgestaltung der Hilfe, in der die institutionellen Aspekte und Erfordernisse der Leistungserbringung nicht stärker in Erscheinung treten als sinnvoll und notwendig, auf seiten der Hilfeempfänger andererseits. Diese Tatsache findet in den Bestimmungen des Rahmenvertrags, die dem Regelungsbedarf zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe Rechnung tragen, naturgemäß nicht die ihr zustehende Beachtung. Er ist daher, wie jeder Vertrag, auslegungsbedürftig. Die Auslegung des Rahmenvertrages vollzieht sich in seiner Umsetzung in der täglichen Arbeit in den Einrichtungen. Das Qualitätsverständnis des VPK bezieht sich auf die Reflexion und die Verantwortungsethik der Leistungserbringung in Bezug auf beide Seiten.

Die Qualität der in einer Einrichtung erbrachten Leistungen bemisst sich dementsprechend nicht am Ausmaß und an der Konsequenz, mit der die Bestimmungen der QEV umgesetzt werden, sondern an der Frage, wie diese Bestimmungen in den Dienst der Zielerreichung gestellt werden. Die Umsetzung der QEV findet ihre Grenzen dann, wenn der damit verbundene Arbeitsaufwand einen unverhältnismäßig hohen Anteil der personellen und zeitlichen Ressourcen bindet und dadurch mit der Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der individuellen Beziehungsgestaltung zu Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, in Konflikt zu geraten und damit die Einheit der Einrichtung als Institution und kompensatorischer Lebensrahmen für Kinder/Jugendliche mit Hilfebedarf zu gefährden droht.

Der VPK akzeptiert und beachtet die im SGB VIII verankerte und im bayrischen Rahmenvertrag (s. o.) inhaltlich ausgearbeitete Systematik der zu unterscheidenden Qualitätsaspekte von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Sie entspricht den Regelungserfordernissen zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe. Da der VPK im vorliegenden Grundwertestatut sein Selbstverständnis zur Qualitätsentwicklung formuliert, legt er ihm eine davon abweichende Systematik zugrunde.

## **b) Das Qualitätsverständnis des VPK (LV Bayern)**

Das Qualitätsverständnis des VPK bezieht sich primär auf die Arbeit in den Einrichtungen. Deren Qualität bemisst sich an der Befähigung der Einrichtung wie ihrer Mitarbeiter, die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.

### **1. Kriterien der Leistungserbringung**

Die konkreten Zielvorgaben einer Hilfemaßnahme werden im Hilfeplan unter Federführung des belegenden Jugendamts und Einbeziehung der Hilfeempfänger (Sorgeberechtigte und Kinder/Jugendliche) formuliert. Den beteiligten Mitarbeitern der Einrichtung obliegt es, die Einschätzung der vorliegenden Problematik im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen. Dies betrifft einerseits die Berücksichtigung der eigenen fachlichen Möglichkeiten und Ressourcen, andererseits die Ermittlung des Erreichbaren bei der anzustrebenden Entwicklung des anvertrauten Kindes/Jugendlichen (seine persönlichen 100 %). Die Ermittlung der persönlichen 100 % des Kindes/Jugendlichen ist Daueraufgabe der Einrichtung und bildet die Grundlage ihrer fachlichen Maßnahmen.

## 2. Qualitätsanforderungen an die Fachkräfte im Gruppendienst

Die pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sollen über folgende Schlüsselqualitäten verfügen:

- Empathiefähigkeit verbunden mit der Bereitschaft, die eigenen diesbezüglichen Dispositionen zu reflektieren
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Aufmerksamkeit auf die Balance zwischen Einfühlungsbereitschaft und fachlicher Distanz hoch zu halten und als Leitprinzip ihrer Beziehungsgestaltung zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu akzeptieren
- Bereitschaft und Fähigkeit, fachlich begründete Rollen im Hilfeprozess zu übernehmen, zu reflektieren und durchzuhalten
- Übernahme von Verantwortung in der Bezugsbetreuung unter Ausnutzung ihrer diesbezüglichen Kompetenz- und Entscheidungsspielräume
- Bereitschaft und Fähigkeit, über die unmittelbare Erziehungsarbeit hinaus Aufgaben und Verantwortung im Gefüge der Einrichtungsstrukturen zu übernehmen
- Teamfähigkeit, insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit zu kollegialem Austausch und kollegialer Supervision
- Die Bereitschaft, sich fachlich fortzubilden und an Entwicklungsprozessen der Einrichtung aktiv teilzunehmen
- Über Allem steht die Fähigkeit eines wertschätzenden und gewaltfreien Umgangs in Sprache und Haltung im erzieherischen Alltag wie in Krisensituationen und deren Weitergabe an die Kinder im Sinne eines Modelllernens

## 3. Qualitätsanforderungen an die Einrichtungsleitung

Der Einrichtungsleitung obliegt es, neben der kaufmännisch-wirtschaftlichen Organisation und Leitung die fachlichen Strukturen und Abläufe in der Einrichtung so zu gestalten, dass die Bestimmungen der jeweils geltenden QEV in den Einrichtungsteilen und ihrem Zusammenwirken umgesetzt werden. Dies geschieht unter besonderer Beachtung der oben formulierten Vorgabe, dass sie mit den Erfordernissen der Arbeit an und mit dem Kind in den Wohngruppen in Einklang gebracht werden.

Das bedeutet insbesondere, dass die Einrichtungsleitung dafür Sorge zu tragen hat, dass die Arbeitszeit und die persönlichen Ressourcen der Fachkräfte im Gruppendienst möglichst weitgehend in den Dienst ihrer pädagogischen Aufgaben gestellt werden können. Dies ist zum einen erforderlich, weil die in der Hilfeplanung formulierten Ziele in erster Linie in der Beziehung zum Kind im Gruppenalltag und in der Bezugsbetreuung umgesetzt werden. Zum anderen erhält der achtsame Einsatz der Ressource „Arbeitskraft“ die Empathiefähigkeit der Fachkräfte und beugt ihrer Beeinträchtigung durch offene oder schleichende Überforderung vor. Eine wertschätzende Haltung gegenüber den Mitarbeitern drückt sich ebenso in einer branchenüblichen Entlohnung aus.

Eine besondere Verantwortung erwächst der Einrichtungsleitung aus dem Schutzauftrag auch der freien Jugendhilfe gegenüber Kinder- und Jugendlichen. Es obliegt ihr, im Sinne eines Schutzkonzeptes gegen Missbrauch und Misshandlung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter zu schulen, zum Austausch über Verdachtsmomente auf allen Ebenen unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen selbst zu ermutigen, im Bedarfsfall eine fachlich qualifizierte Diskussion zu organisieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Missstand nachhaltig abzuwehren. Den Kindern und Jugendlichen sind geeignete Kommunikationswege aufzuzeigen, die sie nutzen können, sowie Personen zu benennen, an die sie sich wenden können, wenn sie in Not geraten.

### 3. Grundsätze der Qualitätsentwicklung

Der VPK (LV Bayern) teilt die im Sozialgesetzbuch VIII zur Geltung gebrachte Überzeugung, dass sich die Qualität sozialer Arbeit nicht durch Wahrung des Erreichten sichern lässt, sondern nur durch eine Haltung, die sich einerseits professionellen und berufsethischen Grundüberzeugungen verpflichtet fühlt, die aber andererseits Leben und Arbeiten in einer Einrichtung als lebendigen Prozess begreift, der auf neue Herausforderungen neue Antworten sucht. Daher steht nicht Aufgabenerfüllung im Zentrum unserer Arbeit, sondern Lebensbewältigung.

Lebensbewältigung gelingt nur dann, wenn alle Beteiligten, in der Kinder- und Jugendhilfe die Einrichtung mit ihren Mitarbeitern, die Eltern und die Kinder und Jugendlichen selbst, daran beteiligt sind und werden. Als Ort des Lebens und der Lebensbewältigung findet in einer stationären Einrichtung Entwicklung auf allen drei Ebenen statt:

- Zentrale Aufgabe ist die Entwicklungsförderung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die dem besonderen Bedarf im Einzelfall entsprechen muss. Die Hilfe der Fachkräfte zielt darauf, fehlgeleitete oder blockierte Entwicklungsprozesse zu erkennen und unter Einsatz ihrer fachlichen Mittel und Möglichkeiten wieder in normale, d.h. individuelle, kindgerechte und altersentsprechende Bahnen zu lenken. Hilfebedarf wird umgemünzt in Entwicklungspotential, das sich die Kinder wieder zu Eigen machen können. An dieser Aufgabe bewährt sich die Fachlichkeit einer Einrichtung und ihrer Mitarbeiter.
- Die wichtigste flankierende Aufgabe besteht darin, die Eltern und familiären Bezugspersonen der Kinder an dieser Aufgabenstellung zu beteiligen. Weil sie maßgeblich an der Entstehung des Hilfebedarfs beteiligt waren und dem Kind gegenüber in einer erwachsenen Verantwortung stehen, muss auch ihnen Entwicklungsbereitschaft abverlangt werden. Weil dem aber eigene Lebensgeschichten mit dem Resultat verfestigter psychischer Strukturen und Erwartungshaltungen entgegenstehen, muss sich die Elternarbeit immer am Möglichen orientieren. Ziel muss immer sein, die verfügbaren Ressourcen der Eltern zu aktivieren und in den Hilfeprozess einzubeziehen.



- Getragen und abgesichert werden muss diese doppelte Aufgabenstellung durch die Bereitschaft der Einrichtung und ihrer Fachkräfte, die eigenen, fachlichen und menschlichen Ressourcen und Potentiale zu erweitern und auszuschöpfen. Nach dem Qualitätsverständnis des VPK ergeben sich die jeweils spezifischen Erfordernisse aus der Struktur einer Einrichtung und ihrer hierarchischen Ebenen (s.o.). Die Entwicklungserwartungen sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung zu formulieren, die Möglichkeit, sie umzusetzen, muss durch Austausch, Fortbildung und Supervision als mitlaufende Strukturen geschaffen werden.

Die Verantwortung der einzelnen Einrichtung und ihrer Leitung besteht darin, einen Arbeits- und Lebensrahmen zu schaffen, in dem die hohe ethische Verantwortung und der fachliche Anspruch, die diese Aufgabenstellung erfordern, so umgesetzt werden können, dass sie Potentiale und Ressourcen nicht bindet und erschöpft, sondern anregt und fördert. Wenn und insoweit dies gelingt, gehen Einrichtungsentwicklung und Entwicklung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen Hand in Hand und sind Aspekte einer gemeinsamen Aufgabe, deren konkrete Ausgestaltung in der Verantwortung der Einrichtung liegt.